

Krafauer Zeitung.

Nr. 116. Samstag den 23. Mai

1863.

Die „Krafauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-

preis: für Krafa 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Krt., einzelne Nummern 9 Krt. Inscriptionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergeschossigen Petizelle für die erste Einrichtung 7 Krt. für jede weitere Einrichtung 3½ Krt. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Krt. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Karl Budweiser. — Anwendungen werden franco erbeten.

Nedaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VII. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. den f. f. Viceconsul in Santos, Gustav Wedekind, auf dessen Ansuchen von dem ihm übertragenen Amt in Gnaden zu entheben, demselben aus diesem Anlaß in Anerkennung seiner mehrjährigen verdienstvollen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens hubrecht zu verleihen und gleichzeitig an die Stelle den Handelsmann Karl Wied zum unbefoldeten f. f. Viceconsul in Santos mit dem Rechte zum Bezug der tarifmäßigen Consulargehüren allernächst zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. den f. f. Viceconsul in Santos, Gustav Wedekind, auf dessen Ansuchen von dem ihm übertragenen Amt in Gnaden zu entheben, demselben aus diesem Anlaß in Anerkennung seiner mehrjährigen verdienstvollen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens hubrecht zu verleihen und gleichzeitig an die Stelle den Handelsmann Karl Wied zum unbefoldeten f. f. Viceconsul in Santos mit dem Rechte zum Bezug der tarifmäßigen Consulargehüren allernächst zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. den Dr. Georg Berna in Darmstadt zu Allerhöchstes unbefoldeten Generalconsul mit dem Rechte zum Bezug der tarifmäßigen Consulargehüren allernächst zu verleihen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai d. J. den Dr. Georg Berna in Darmstadt zu Allerhöchstes unbefoldeten Generalconsul mit dem Rechte zum Bezug der tarifmäßigen Consulargehüren allernächst zu ernennen geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Verleihung:

Dem Mittmeister in der Armee, Andreas Grafen Thürheim, der Majors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Die Hauptleute erster Klasse: Joseph Eichardt, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Bianchi Nr. 55 und Johann Wunder, des Infanterie-Regiments Erzherzog Albrecht Nr. 44, beide mit Majors-Charakter ad honores.

Das Justizministerium hat den Staatsanwaltsfussinstitut, Joachim v. Kedzierski, in Krafa zum Oberstaatsanwalt-Sstellvertreter beim Krafauer Oberlandesgerichte ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krafa, 23. Mai.

Es ist von einer neuen englisch-französischen Note an das russische Cabinet die Rede, doch wird man dieses Gerücht mit großer Vorsicht aufzunehmen haben. Verhandlungen über ein in St. Petersburg vorzulegendes Programm finden seit dem Eintreffen der russischen Antwort unausgegelist zwischen London, Paris und Wien statt. Es ist aber kaum zu glauben, daß man sich bis jetzt geeinigt habe. Über Österreichs Absichten ist bereits berichtet worden; das Wiener Cabinet wird sich zu weitgreifenden Vorschlägen wie die englischen nicht verstehen. Aber selbst England und Frankreich, schreibt man aus Paris, sind noch nicht einig, und es steht namentlich dahin, in wie weit England auch zur praktischen Durchführung seines Programms die Hand bieten würde. Es fehlen bisher bestimmte Bürgschaften, daß England zu ernsteren Maßregeln greifen würde, wenn die gemeinsamen Vorstellungen zurückschwören würden. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß man am Hofe der Tuilerien aufgebrachter als je gegen Lord Palmerston ist, welcher, so äußert man, „keinen Anlaß unbewußt läßt“, die französische Regierung zu beleidigen.“ Ganz besonders hat es verdrissen, daß der Lord die französischen Behörden in Rom für das neapolitanische Brigantenthum verantwortlich erklärt. Dazu kommen die Händel wegen des Suezkanals, welche vielleicht weit führen würden, wenn man Englands Haltung in der polnischen Frage nicht bedachte.

Einem Bericht des Pariser = Corr. der „N. P. Z.“ über die weitere diplomatische Action in der polnischen Sache entnehmen wir zweierlei: zunächst, daß England und Frankreich fest entschlossen sind, den Vorschlag eines Waffenstillstandes, oder wenn man will, einer Suspendierung der Feindseligkeiten, in Aussicht zu bringen, nicht bloß — wie sie sagen — aus Motiven der Humanität, sondern auch, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß während der Unterhandlungen entweder Russland Herr des Aufstandes, oder dieser an Ausdehnung und Stärke gewinnen werde, daß das eine oder der andere sich mit der von der Diplomatie erachteten „Lösung“ nicht begnügen oder sie auch nicht acceptiren wolle. Ferner wäre England und Frankreich einverstanden darüber, daß die österreichischen Vorschläge nicht genügen könnten; Polen (d. h. das Congreßpolen) könnte nur durch eine ganz abgefonderte politische Verwaltung nebst eigener National-Repräsentation zur Ruhe kommen. Österreich für alle diese schönen Dinge zu gewinnen, ist der Gegenstand der gegenwärtigen Unterhandlungen. Der Corr. glaubt endlich mittheilen zu können,

dass eine Schwenkung des englischen Cabinets in der Schleswigischen Frage bevorsteht und daß man versuchen wird, eine Pression der deutschen Bundesstaaten auf Österreich in Sachen Polens hervorzurufen, gegen das Versprechen der „guten Dienste der Westmächte“ in Kopenhagen.

Der „Gen.-Corr.“ schreibt man aus Paris: Von einer Collectivnote oder auch nur einer identischen Note Österreichs und der Westmächte nach St. Petersburg verlautet hier eben so wenig, als von einer Art Verstimmung gegen Österreich, weil es nicht nach zu einer solchen Note die Hand bieten will. Im Gegenteile würdigte man die feste, auf Erhaltung des europäischen Friedens abzielende Politik Österreichs in der polnischen Frage um so vollkommen, als neuerdings die militärische Ehre Frankreichs in Mexico so sehr engagirt worden ist, daß die Affaire nicht sehr rasch zu einem entscheidenden Ende geführt werden kann.

Der Pariser Corrrespondent des „Gas“ hofft nichts von England und Frankreich in der polnischen Angelegenheit; nach den Noten und Reden würde man zu einem irrgen Begriff gelangen, denn der Anschein sei feinig, doch die Wirklichkeit ziemlich fühlbar.

Visconti Venosta, schreibt man der „A. A. Z.“, wird die Antwort Russlands auf die Turiner Note bezüglich Polens nicht in das „grüne“ Buch aufnehmen, welches er dem Parlament vorzulegen gedenkt. Wenn England ein blaues, Frankreich ein gelbes Buch hat, so besitzt nun Italien ein grünes Buch, welches die Documente enthält, die das Cabinet beim Beginn der nächsten Kammersession dem Parlament vorlegen will. Die Antwort Russlands wird also nicht in das grüne Buch kommen, weil sie mit Salz und Pfeffer geschrieben ist. Dagegen gedenkt man ein anderes Document über die römische Frage mitzuteilen, aus dem aber weiter nichts hervorgehen dürfte, als daß sich Rom immer mehr vom Turiner Cabinet entfernt.

Graf Staelberg hat sich, wie man der „Kölner Zeitung“ aus Turin schreibt, beim Minister Viscomte Venosta für die Beschlagnahme von Waffen bedankt, deren angebliche Bestimmung Polen gewesen wäre. Er ergreift, sagte der Graf, diese Gelegenheit mit um so größerer Befriedigung, da sie die erste sei, welche sich ihm unverhofft Weise biete.

Die „A. Z.“ läßt sich unter dem 18. Mai aus Paris schreiben: „Ein preußischer höherer Officier, Baron Krohn, Adjutant des Königs, ist hier eingetroffen, und man behauptet, derselbe habe die Antwort Wilhelms I. auf einen die Februar-Convention betreffenden eigenhändigen Brief des Kaisers gebracht; diese Antwort soll sehr früh gehalten sein und natürlich die Voraussetzung entschieden zurückweisen, als ließe Preußen sich von Russland ins Schlepptau nehmen.“ Weder der Oberst noch der Major von Krohn, schreibt die „N. P. Z.“, ist Flügeladjutant Sr. Maj. des Königs. Also ist wohl die ganze Nachricht verdächtig.

Aus Paris wird der „N. P. Z.“ geschrieben, daß man in den diplomatischen Kreisen die dänische Cönditatur in Griechenland als ins Wasser gefallen betrachtet.

In Wien, schreibt man der „Schles. Ztg.“, ist nichts davon bekannt, daß von Seiten Bayerns neuerdings Versuche gemacht worden sind, das österreichische Cabinet zu einem mehr positiven Eintreten für die Ansprüche des Hauses Wittelsbach auf den griechischen Thron zu bestimmen. Bayern kam in dieser Angelegenheit von Österreich wohl nicht mehr verlangen, als was dieses bereits gethan hat. Das dies-

seitige Cabinet hat sich nämlich zu wiederholten Male und zum letzten Mal in Beantwortung des britischen Protestes für die Ansprüche des Hauses Wittelsbach ausgesprochen und bei dieser Gelegenheit zunächst die Erklärung abgegeben, daß Österreich, insolange das königl. bairische Haus nicht förmlich abdicirt hat, den neuen König von Griechenland nicht anerkennen werde.

Was die Stellung Bayerns in der deutsch-dänischen Frage anbelangt, so ist es nicht richtig, daß dieses sofort die Aufhebung des Nubereinkommens von 1851—1852 verlangt. Man wünscht in München, daß dem Kopenhagener Cabinet eine Frist zur Rücknahme der seit 1851—1852 begangenen Gewaltstreiche gewährt werde, nach deren Verlauf der Bund ohne weitere Verhandlungen sich von den Stipulationen von 1851—1852 loszusagen hätte. Holstein und Lauenburg wären strategisch zu besetzen, sobald die nach Art. V. der Executionsordnung vom 3. August 1820 vorgeschriebenen drei Wochen verstrichen seien, und für die Regierungsgewalt wäre ein Provisorium einzuführen.

Krafauer Zeitung.

Nr. 116. Samstag den 23. Mai

1863.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergeschossigen Petizelle für die erste Einrichtung 7 Krt. für jede weitere Einrichtung 3½ Krt. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Krt. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Karl Budweiser. — Anwendungen werden franco erbeten.

Adressenbeschluß stimmen alle Mitglieder für eine Adresse, doch wünscht die Minorität: Schwerin, Rohden, Diederichs die möglichste Beschränkung auf die innere Lage und den acuten neuen Conflict. Es wurde eine Subcommission gewählt, bestehend aus: Birchow, Gneist, Schulze, Unruh, Richter. Sie wird Abends berichten und den amandirten Entwurf vorlegen. Ob morgen eine Plenarsitzung stattfindet, ist ungewiß. — Die „Berliner Allgemeine Zeitung“ findet nach der heutigen Botschaft eine Adresse opportunität. In der Regierung herrschten Meinungsverschiedenheiten, das System habe nicht mehr das Gefühl der Sicherheit. Eine Änderung sei möglich. Der Radicalismus drängt von außen. Noch könnte das Haus eine Majorität bilden, die zugleich liberal und conservativ sei. — Der „K. Preuß. Staats-Anzeiger“ meldet: Se. Maj. der König haben gestern einige Schmerzanfälle gehabt, jedoch seltener und von kurzer Dauer, als vorgestern. Die Nacht war gut, ebenso ist das Befinden Seiner Majestät heute gut. Se. Maj. der König haben noch keine Vorträge entgegenommen, aber den Besuch Sr. f. Hoh. des Prinzen Karl empfangen.

Das preußische Herrenhaus hat am 20. d. wie uns der Telegraph unterrichtet, mit allen gegen eine einzige Stimme ein Vertrauensvotum — für das Ministerium Bismarck — wegen der polnischen Frage beschlossen und den Charakter desselben durch eine Debatte, voll der heftigsten Ausfälle gegen die Abgeordneten deutlich definiert. Das hohe Haus hatte damit die Discussion der Misstrauensadress im Abgeordnetenhaus gewissermaßen präventiv wollen. Der Beschluß lehnte sich an einen Bericht der Petitions-Commission, in welchem zwei Petitionen von allgemeinem Interesse beschlossen und befürwortet werden. Etwa 900 Petenten aus einigen 70 Ortschaften des Großherzogthums Posen wollen der Regierung danken für ihre Maßregeln zum Schutz der Landstage; die Commission des Herrenhauses schloß sich dem an; das Herrenhaus sollte der Regierung ausdrücklich danken „für die entschlossene und feste Haltung, womit sie dem Aufstande in Polen, durch alle Angriffe unbeteiligt, gegenübergetreten sei.“ Aus dem Bericht geht hervor, daß der Minister-Präsident „umfassende vertragliche Auflklärungen über den gegenwärtigen Zustand in der Provinz Posen und die Resultate der dort stattgehabten gerichtlichen Ermittlungen, sowie über einige wesentliche Bestimmungen der zwischen Preußen und Russland abgeschlossenen Convention“ gemacht hat. Die Petitionscommission des Herrenhauses ergeht sich neben den Lobpreisungen der Politik der Regierung in entschiedener Verurtheilung der dagegen laut gewordenen Angriffe. Wichtig ist folgendes Thatfächlich aus dem Bericht: „Nach den amtlichen und demnächst von anderer Seite bestätigten Versicherungen der Minister ist die Convention lediglich defensiver Natur“; ferner: „die Convention ist ihrem Inhalte nach heute noch nicht veröffentlicht, allem Anschein nach beschränkt sie sich aber auf militärische Verabredungen, wodurch Gränzverletzungen und Beschädigungen preußischer Unterthanen verhütet werden sind, welche andererseits unvermeidlich waren und an der österreichischen Gränze in Ermangelung solcher Verabredungen vielfach vorgekommen sind.“ — Die Commission hat zugleich die Gelegenheit benutzt, über den Rönne'schen Antrag wegen Ungültigkeitserklärung der Cartelconvention von 1857 sich auszusprechen; sie sagt, derselbe sei gestellt „unbekümmert um Art. 48 der Verfassung und ohne Rücksicht auf die Gränzen der Befugnisse jenes Hauses; die Veranlassung zu diesen, eben so maßlos wie unbegründeten Angriffen auf die Staatsregierung kann also nur in blindem Parteihat und lebhaftem Sympathien mit der Revolution gesucht werden.“

Der Adressenwurf, wie er schließlich aus den Berathungen der Adress-Commission des preußischen Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, lautet: „Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allernächstiger König und Herr! Im Beginn der gegenwärtigen Session hat das Haus der Abgeordneten, eine schwere Pflicht gegen Kronen und Land erfüllend, Gw. f. Majestät seine Auffassung von der Lage des Landes offen und ehrfürchtig dargelegt. Angesichts dieser Lage sah es sich zu der feierlichen Erklärung genötigt, daß der innere Friede und die Kraft nach Außen dem Lande nur durch die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen wiederzugeben werden könne. Es sind seitdem mehr als drei Monate vergangen, ohne daß die Verfassungsverlegung befeitigt, ohne daß eine Bürgschaft dafür gewonnen wäre, daß dieselbe eine Geltigkeit verloren habe, eine Instruction für die Gemeindeorgane zum Besuch einer sofortigen Versammlung in der Verwaltung der Gemeinden entworfen soll.“

Aus Agram, 19. d., wird der „G. C.“ geschrieben: In der geistigen Sitzung des Agramer Comitats-Congregation wurde über Antrag des Advocaten Mrazovic der von einem Ausschuß ausgearbeitete Entwurf einer Gemeindeordnung verworfen und ein neuer Ausschuß ernannt, welcher auf Grundlage der bis zum Jahre 1848 bestandenen Gelege, soweit dieselben durch die Bewegung desselben Jahres nicht ihre Gültigkeit verloren haben, eine Instruction für die Gemeindeorgane zum Besuch einer sofortigen Versammlung in der Verwaltung der Gemeinden entwerfen soll.

Aus Berlin, 21. Mai, wird gemeldet: Im wortlicheit der Minister mit der Landesvertretung zu ver-

Deutschland.

Aus Berlin, 21. Mai, wird gemeldet: Im wortlicheit der Minister mit der Landesvertretung zu ver-

zubaren; ja sie haben keinen Anstand genommen, vor ver-
sammltem Hause zu erklären, daß sie ihre Verantwortlich-
keit dem Spruch des, von der Verfassung dazu berufenen
Gerichtshofes nicht unterwerfen können. Endlich haben sie
sich unter dem nichtigsten Vorwände den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inne-
ren Verwirrniß hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
zugefüllt. Unter Gw. Maj. Regierung war Preußens äußere
Lage günstiger geworden, als seit langer Zeit. Die Hoff-
nung auf Wiederherstellung der Macht und Einheit Deutsch-
lands hatte sich von Neuem belebt. An die Stelle der
Sondergüte und des Miztrauens zwischen den einzelnen
deutschen Stämmen begann ein frischer Geist des Zusam-
menwirkens nach dem Einen großen nationalen Ziele zu
treten. Unser erhabenes Königshaus schien berufen, die
höchsten Aufgaben der Nation zu verwirklichen. Die gegen-
wärtigen Minister Gw. Maj. haben diese Erwartungen
vereitelt. Durch ihre Politik nach Außen, durch ihr verfas-
sungswidriges Verfahren im Innern haben sie das Ver-
trauen der Volker und der Regierung verschert. Sie selbst
haben im Hause der Abgeordneten aussprechen müssen, daß
Preußen ringsum hat, daß ihm ringsum kriegerische
Verwicklungen drohen. Preußen steht fast allein in Deutsch-
land, ja in Europa. Das Haus der Abgeordneten hat
seine Stimme zu wiederholten Malen erhoben, um die
Minister Gw. Maj. aufzuhalten auf den gefährlichen We-
gen, welche sie in der auswärtigen Politik betreten haben.
Sein Rath ist zurückgewiesen worden. Die Minister ha-
ben erklärt, sie würden, wenn sie es für nötig hielten,
Krieg führen mit oder ohne Gütheiten der Landesverte-
itung. Inzwischen hat das Haus der Abgeordneten pflicht-
mäßig diejenigen Verhandlungen fortgesetzt, welche dem
Lande seine volkstümliche Wehrverfassung erhalten, dem
Heere die gesetzliche Grundlage sichern, die Ordnung des
Staatshaushalts herstellen, dem Lande sein verfassungsmä-
ßiges Recht und seinen inneren Frieden wiedergeben kön-
nen und sollten. Nur das Bewußtsein, daß es sich um
die höchsten Güter der Krone und des Landes handle, ver-
möchte den Abgeordneten die Selbstverleugnung zu geben,
mit welcher diese Verhandlungen geführt sind. Durch die
neue Deutung des Art. 60 der Verfassung, durch das Ab-
brechen der persönlichen Verhandlungen mit dem Hause, ha-
ben sich die Minister der letzten Möglichkeit einer Verständi-
gung entzogen. Sie haben den letzten Zweck der Session
vereitelt. Allerdurchlauchtigster K. Das Haus der Abge-
ordneten naht dem Throne in einem Augenblick, in wel-
chem, wie es hofft, die Würfel der Entscheidung noch nicht
gefallen sind. Es erfüllt noch einmal seine Gewissenspflicht,
indem es vor Gw. Majestät in tiefster Ehrfurcht erklärt:
1. Ob die von ihm angeführten Thatsachen (betreffs
der Zustände im Süden) wahr seien? 2. welchen
Ursachen die Fortdauer des abnormalen Zustandes im
Süden zuzuschreiben sei? 3. welche Vorkehrungen die
Regierung zu treffen gedenke, um demselben ein Ende
zu machen und die Gefahr durchzuführen? Herr
Peruzzi, der Minister des Innern, antwortete mit
einer idyllischen Schilderung des Segens, welcher
aus dem Füllhorn Piemonts über das Land sich er-
gossen habe. Nach seiner Schilderung gibt es keine
Uebelstände zu beklagen und ist kaum noch ein Wunsch
zu befriedigen. Süditalien ist glücklich und zufrieden
in der goldenen Aero und Piemonts civilisatorischem,
die Macht und Sicherheit der Regierung in dem gegensei-
tigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst
und Volk suchen und finden. Nur in dieser Einigkeit sind
wir stark. — Getrost können wir dann — aber auch nur
dann — einem jeden Angriffe entgegensehen, er komme,
woher er wolle. In tiefster Ehrfurcht verharren wir Gw.
K. Majestät allerunterthänigste treugehorsamste. Das Haus
der Abgeordneten."

Die Nachricht eines Berliner Blattes, daß von
Thorn aus 150,000 Centner Mehl zur Verproviantis-
zung der rheinischen Festungen abgegangen seien,
ist nach dem "Preuß. Staatsanzeiger" durchaus un-
richtig.

Am 19. d. wurde vom Posener Kreisgericht ge-
gen den Redakteur des "Dzienn. poznań.", wegen Belei-
digung des Grafen Wielopolski und auf den An-
trag desselben, verhandelt. Die Verurtheilung erfolgte
und lautete auf 20 Thlr. Geldbuße, eventuell 1 Wo-
che Gefängniß.

Nach Berichten aus Stuttgart vom 18. Mai
befindet sich der König wieder wohl und wird kein
Bulletin weiter ausgegeben.

Frankreich.

Paris, 19. Mai. Die Form, unter der in dem
heutigen Moniteur zwei preußische Nachrichten
widerlegt werden, ist allgemein aufgefallen. Wie es
heißt, wolle die hiesige Regierung die Dementi's nicht
unter ihre eigene Verantwortung nehmen, und ließ
deshalb den Grafen v. d. Goltz an den französischen
Minister des Äußern schreiben. — Es heißt, Herr
Drouyn de Lhuys habe in Wien den Entwurf eines
polnischen Allianz-Vertrages vorlegen lassen, der
im Ganzen eine conservative Richtung besitze. — Die
Wahlen sollen den Kaiser ziemlich stark beschäftigen.
Als man ihm den Vorschlag mache, Thiers' Candi-
datur sich anzueignen, soll er gesagt haben: "Es wäre
besser, wir vermeiden diesen Mann. Am Votum wird
er nichts ändern, aber das Land wird seine Reden
lesen und sich wenig an die Abstimmung der Major-
ität lehnen." — Die Nachrichten aus Mexico sind
sehr ungünstig und lassen einen neuen Aufschub vor-
aussehen. — Hr. Baroche ist schwer erkrankt; er leidet
an der Gesichtsröte.

Großbritannien.

London, 18. Mai. Die Prinzessin von Wales
hielt vorgestern im Palast von St. James im Na-
men der Königin ein Drawingroom, bei welchem an
2000 Personen zugegen waren und die Damen zum
Theil sechs Stunden im Wagen sitzen mußten. —

Gestern starb hier Herr Western Wood, seit 1861
Parlaments-Mitglied für die City von London.

Schweden.

Aus Stockholm, 9. Mai wird geschrieben: Wir
haben schon mitgetheilt, daß ein Agent der polnischen
Revolution ungefährdet seine Reise von Malmö nach
Warschau und zurück gemacht hat. Dieser Agent ist
der Sekretär des Demontowicz, heißt Felix, und ist
ursprünglich ein Elsässer, der deutsch, französisch und
polnisch spricht. Er schildert seine Reise ganz ungeniert
polnisch. Er spricht, daß er sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter der innen verdeckten Verhandlungen aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwände den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause von einer Bedingung abhängig ge-
macht, welche nur darauf berechnet ist, einen neuen Streit-
punkt über unser Verfassungsrecht aufzustellen. Dem inneren
Zwischenfall hat sich stets wachsend die äußere Gefahr
unter dem nichtigsten Vorwunde den Verhandlungen
im Hause entzogen und entgegen der klarsten Bestimmung
der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht
zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr
Erscheinen im Hause

Gundmachung.

über das Verfahren bei der Aussfolgung neuer Couponsbogen zu den Grundentlastungs-Obligationen der Königreiche Galizien und Lodomerien, (Verwaltungsgebiet Krakau) und des Großherzogthums Krakau.

Am 1. November 1863 ist der letzte der, den Grundentlastungsbögen für die Königreiche Galizien und Lodomerien, (Verwaltungsgebiet Krakau) und das Großherzogthum Krakau beigegbenen Coupons fällig und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Couponsbogen zu versehen.

In Bezug auf die Hinausgabe dieser neuen Couponsbogen werden in Folge Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums vom 17. April 1863, Z. 7096/432, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

- 1). Die Ausgabe der neuen Coupons zu den genannten Grundentlastungs-Obligationen hat am 2. November 1863 zu beginnen.
- 2). Jeder Partei steht es frei, die neuen Couponsbogen entweder bei der Casse jenes Grundentlastungsfondes, auf welchen die Obligation lautet, oder bei einer andern Grundentlastungscasse zu erheben.
- 3). Meldet sich die Partei bei der Casse jenes Grundentlastungsfondes, auf welchen die Obligation lautet, so hat sie die Original-Grundentlastungs-Schuldverschreibung beizubringen und die Cassa wird, wenn letztere mit dem Inhalte der Liquidationsbücher übereinstimmt, und gegen die Aussfolgung der Coupons kein Unstall obwaltet, dieselben gegen ungestempelte Empfangsbestätigung ausfolgen und zugleich die geschehene Aussfolgung auf der Obligation ersichtlich machen.
- 4). Wünscht dagegen die Partei die Couponsbogen bei der Casse eines andern Grundentlastungsfondes als denselben, auf welchen die Obligationen lauten, zu erheben, so hat sie die Original-Schuldverschreibungen mittelst einer triple beizubringenden, nach dem beigefügten Formular verfaßten Consignation bei jeder Fondscasse zu überreichen, bei welcher sie die Coupons zu erheben beabsichtigt. Die Casse wird die Consignation mit den Schuldverschreibungen vergleichen, bei richtigem Befunde letztere der Partei zurückstellen, sich sodann um die Zusendung der Coupons an die Casse jenes Grundentlastungsfondes, von welchem die Schuldverschreibungen ausgestellt sind, verwenden, und die Coupons nach deren Einlangung der Partei gegen abermalige Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen gegen Beibringung ungestempelter, über die Coupons zu Obligationen verschiedener Fonde abgesondert auszustellender Empfangsbestätigungen und gegen Vergütung der für

die Zusendung entfallenden Gebühr auszufolgen. Diese Gebühr wird für jede Sendung nebst der unveränderlichen Grundtaxe von 15 Neukreuzern mit der Hälfte des tarifmäßigen Werthporto bemessen.

- 5). Eine Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung tritt jedoch dann ein, wenn die Partei die Couponsbogen bei der Grundentlastungscasse in Wien zu erheben wünscht und sich diesfalls bei der letzten innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli bis Ende September 1863 anmeldet. Diese Anmeldung hat, unter Vorzeigung der Original-Schuldverschreibungen und unter Beibringung einer nach dem beigefügten Formular, jedoch nur in einem Pare verfaßten Consignation zu geschehen und enthebt die anmeldende Partei von der Verpflichtung zur Zahlung der ad 4) erwähnten Zusendungsgebühr. Die Ausgabe der Couponsbogen hinsichtlich der in obigem Zeitraume erfolgten Anmeldungen beginnt bereits am 20. Oktober 1863. Erfolgt jedoch die Anmeldung bei der Grundentlastungscasse in Wien erst nach dem letzten September 1863, so haben die ad 4) angeführten Bestimmungen Anwendung zu finden.
- 6). Hinsichtlich jener Grundentlastungs-Obligationen, welche bei den privilegierten österreichischen Nationalbank in Wien, oder deren Filialen verpfändet oder depositirt sind, wird die Nationalbank, beziehungsweise Filiale, wenn die Partei bei derselben darum anfiehlt, die Erhebung der neuen Coupons selbst vorzunehmen.
- 7). Behuß der Erlangung der neuen Coupons zu jenen Grundentlastungsbögen, welche bei den gerichtlichen Depositenämtern erliegen, haben sich diese Aemter, wenn sie die Coupons zur Verfallszeit selbst zu realisiren pflegen, an die betreffenden Fondscassen unter Beibringung der Original-Obligationen zu wenden; bezüglich jener gerichtlich deponirter Obligationen aber, von welchen die Coupons zur Verfallszeit an die Parteien ausgefolgt werden, bleibt es den betreffenden Vermögensverwaltern überlassen, sich die zeitweilige Erfolglassung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Anmeldung beziehungsweise Couponerhebung zu erwirken.
- 8). Die Blanquetten zu den Consignationen werden bei den Grundentlastungscassen unentgeltlich verabfolgt.

Von der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction.

Krakau, am 3. Mai 1863.

(Formulare zu den Consignationen):

Consignation

über nachstehende Obligationen des Grundentlastungsfondes in bezüglich welcher die Erfolgung der neuen Couponsbogen bei der Grundentlastungscasse in gewünscht wird.

Stück-Zahl	Capitals-Cat. egorie à fr.:	D a t u m	N u m m e r	Intestation	A n n u rung	der O b l i g a t i o n e n								
						O	b	l	i	g	a	c	y	
—	10.000	1. November 1853	514	Leo Fürst Sapieha		—	10.000	1	Listopada 1853	514	928	1.023	2.119	2.224
—	"	" "	928	" "		—	"	"	"	210.211.212	213.216	8.314	9.126	10.222
—	"	" "	1.023	" "		—	5.000	"	"	210.211.212	213.216	9.126	10.222	11.222
—	"	" "	2.119	" "		—	5	"	"	210.211.212	213.216	8.314	9.126	10.222
5	"	" "	2.224	" "		—	5	"	"	210.211.212	213.216	9.126	10.222	11.222
—	5.000	" "	210.211.212	Józef Piąkowski		—	1.000	"	"	210.211.212	213.216	9.126	10.222	11.222
5	"	" "	213.216	" "		—	3	"	"	210.211.212	213.216	9.126	10.222	11.222
—	1.000	" "	8.314	" "		—	1	500	"	210.211.212	213.216	9.126	10.222	11.222
—	"	" "	9.126	" "		—	1	100	"	210.211.212	213.216	9.126	10.222	11.222
3	"	" "	10.222	" "		—	3	"	"	210.211.212	213.216	9.126	10.222	11.222
1	500	" "	88	" "		—	3	"	"	210.211.212	213.216	9.126	10.222	11.222
—	100	" "	7.016	Johann Petriño		—	1	50	"	210.211.212	213.216	9.126	10.222	11.222
—	"	" "	8.223	" "		—	1	"	"	210.211.212	213.216	9.126	10.222	11.222
3	"	" "	12.917	" "		—	1	"	"	210.211.212	213.216	9.126	10.222	11.222
1	50	" "	420	" "		—	1	"	"	210.211.212	213.216	9.126	10.222	11.222

18 Stück im Gesamtbetrag pr. 78.850 fl.

am

Johann Wolf

(Wohrvort)

Anmerkung: 1) Für die Obligationen der verschiedenen Grundentlastungsfonde sind je nach Fonden abgesonderte Consignationen zu überreichen.
2) Die Obligationen sind nach Capitalseategorien in numerischer Ordnung aufzuführen.
3) Die Nummerungskolonne ist frei zu lassen.
4) Am Schlüsse ist die Stückzahl und der Gesamtbetrag der Obligationen anzuführen.

Wiener Börse-Bericht

vom 21. Mai.

Öffentliche Schuld.

A. Des Staates.

In Östr. W. zu 5% für 100 fl.
Aus dem National-Anteilen zu 5% für 100 fl.
vom Jänner — Juli
vom April — October
Metalliques zu 5% für 100 fl.
ditto " 4½% für 100 fl.
mit Verlosung v. 3. 1839 für 100 fl.
" 1854 für 100 fl.
" 1860 für 100 fl.
Com.-Rentenscheine zu 42 L. austr.

von Schlesien zu 5% für 100 fl.
von Steiermark zu 5% für 100 fl.
von Tirol zu 5% für 100 fl.
von Kärn., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.
von Ungarn zu 5% für 100 fl.
von Lemeler Banat zu 5% für 100 fl.
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.
von Galizien zu 5% für 100 fl.
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.
von Bucowina zu 5% für 100 fl.
der Nationalbank
der Credit-Antalt für Handel und Gewerbe zu 5% für 100 fl.
200 fl. östr. W.
200 fl. östr. W.
Niederöster. Compte-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.
der Kaiserl. Nordbahn zu 1000 fl. östr. W.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. östr. W.
oder 500 fl.
der Kaiserl. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. östr. W.
der Süd-nordl. Verbind. B. zu 200 fl. östr. W.
der Theiss. zu 200 fl. östr. W. mit 140 fl. (70%) Ginz.
" 1854 für 100 fl.
" 1860 für 100 fl.
Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 fl.

87.50 88.50 der galiz. Karl Ludwig's-Bahn zu 200 fl. östr.
87.50 88.50 der österr. Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft zu 500 fl. östr.
89.50 90.50 des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. östr.
77.50 78.50 der österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. östr.
75.50 76.50 der österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. östr.
75.25 75.75 der Wiener Dampfmühl-Aktionen-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.
74.75 75.75 der Nationalbank
73.80 74.25 der Nationalbank
73.75 74.75 der Nationalbank
796. — 798. — der Nationalbank
195.10 195.30 der Nationalbank
632. — 633. — der Nationalbank
1736. — 1737. — der Nationalbank
215. — 215.50 der Nationalbank
152.50 153. — der Nationalbank
130.75 131. — der Nationalbank
147. — 147. — der Nationalbank
253.50 254.50 der Nationalbank

o postępowaniu przy wydaniu nowych kuponów do obligacji indemnizacyjnych dla Wielkiego Księstwa Krakowskiego i dla Galicyi zachodniej wystawionych.

Dnia 1go Listopada 1863 r. jest ostatni kupon od obligacji dla Wielkiego Księstwa Krakowskiego i dla Galicyi zachodniej wystawionych płatny, okazuje się więc konieczność wydania nowych kuponów do tych obligacji.

Celem wydania tychże nowych kuponów ogłasza się w skutek rozporządzenia wysokiego ces. król. Ministeryum Stanu z dnia 17 Kwietnia 1863 roku do L. 7096/432 wydanego, następujące postanowienia:

1). Wydanie nowych kuponów do wyż wspomnianych obligacji rozpocznie się 2 Listopada 1863 r.

2). Każdy stronie służy prawo podnieść nowe kupon'y albo w kasie tego funduszu indemnizacyjnego, w którego imieniu obligacye wystawione są, lub w każdej innej kasie funduszów indemnizacyjnych.

3). Strona zgłoszająca się do kasy tego funduszu indemnizacyjnego, w którego imieniu obligacya wystawiona jest, winna oryginalną obyczajową tyczącej kasy przedłożyć, ostatnia zaś po sprawdzeniu obligacyi z księgami kredytowymi nowe kupon'y za kwitem bezstępia wydać na obligacyi uwidocznione, jeżeli żadna przeciw wydaniu nie zaobudzi przeszkoła.

4). Strona życząca sobie odebrać nowe kupon'y z kasy innego funduszu indemnizacyjnego jakiego, na który obligacye opiewają, winna obligacye wraz z konsygnacją według załączonego formularza potrojnie wygotowaną, tyczącą kasy funduszu indemnizacyjnego przedłożyć, w której nowe kupon'y sobie odebrać życzy, kasa zaś obowiązaną jest, przedłożoną konsygnację z obligacyami porównać, w razie zgodności obyczajowej strony zwrócić i o przysłanie nowych kuponów z kasy funduszu indemnizacyjnego, do którego obligacye należą — postarać się, po nadaniu zaś kuponów, takowej stronie wydać, a to za powtórne okazaniem oryginalnych obligacyi i za kwitami bezstępia osobno dla każdego funduszu z którego obligacye do kuponów należące pochodzą, wystawionemi, jako też założeniem należności za przesyłki.

Wynagrodzenie za każdą przesyłkę wynosić będzie oprócz niezmiennej taksy 15 kr. w. a. połowę porto pocztowego od wartości przesyłki.

5). Wyjątek od poprzedzającego postanowienia tylko w tym razie ma miejsce, jeżeli sobie strona życzy podnieść kupon'y w kasie funduszu indemnizacyjnego w Wiedniu i w tym celu do tej kasy w czasie od 1 Lipca do końca Września 1863 r. zgłosić się. Zgłoszenie to nastąpi powinno przy okazaniu oryginalnych obligacyi jako też przy oddaniu konsygnacji podług załączonego formularza w jednym egzemplarzu sporządzoną i uwalnia strony od płacenia kosztów przesyłki pod pozycją czwartą wymienionych. — Wydawanie kuponów zgłoszającym się w wyż wymienionym terminie rozpocznie się już 20 Października 1863.

Nastąpi jednakże zgłoszenie dopiero po upływie miesiąca Września 1863 r. w kasie funduszu indemnizacyjnego w Wiedniu, to w takim razie obowiązują postanowienia pod pozycją czwartą wyszczególnione.